

## **Erläuterungen zur Batterienverordnung Novelle 2021**

### **Allgemeiner Teil**

In dieser Novelle soll die Richtlinie 2006/66/EG in der Fassung des Kreislaufwirtschaftspakets Richtlinie (EU) 2018/849 über Batterien und Akkumulatoren sowie Altbatterien und Altakkumulatoren (Batterien-RL) umgesetzt werden.

Die Umsetzungsfrist dieser Richtlinie ist der 5. Juli 2020.

Die Vorgaben des Kreislaufwirtschaftspakets sind einerseits in der AWG Novelle Kreislaufwirtschaftspaket verankert. In der vorliegenden Novelle der Batterienverordnung sollen nun die erforderlichen Präzisierungen, insbesondere die Vorgaben betreffend die Möglichkeit der Bestellung eines verantwortlichen Bevollmächtigten für ausländische Hersteller und ausländische Fernabsatzhändler erfolgen.

Die spezifischen Änderungen in der Batterien-RL betreffen hauptsächlich die Festlegung eines geänderten Zeitpunktes, zu dem die Mitgliedstaaten die jährlichen Berichte spätestens an die Europäische Kommission übermitteln müssen. Die Frist zur Übermittlung des Berichts zur Einhaltung der Sammelquoten und des Recyclingniveaus sowie der Recyclingeffizienzen wurde von sechs auf 18 Monate ausgedehnt. Österreich hat in der Batterienverordnung die in Art 22a Batterien-RL genannten Anreize zur Anwendung der Abfallhierarchie, die in Anhang IVa der Richtlinie 2008/98/EG festgelegt sind, bereits umgesetzt. So besteht bereits die Pflicht zur Behandlung nach dem Stand der Technik sowie die erweiterte Herstellerverantwortung insbesondere durch Teilnahmepflichten bei Sammel- und Verwertungssystemen.

### **Besonderer Teil**

#### **Zu Z 1 (§ 1 Z 3)**

Es soll eine Bereinigung der Fristen betreffend das Erreichen der in der Batterien-RL geforderten Sammelquote erfolgen.

#### **Zu Z 2 (§ 3a)**

Die Definition des Herstellers soll aus dem AWG 2002 übernommen und um den ausländischen Hersteller, der einen Bevollmächtigten in Österreich bestellt hat, sowie den ausländischen Fernabsatzhändler, der direkt an österreichische Letztverbraucher liefert, erweitert werden.

#### **Zu Z 3 (§ 5)**

Das Zitat soll angepasst werden.

#### **Zu Z 4 (§ 9 Abs. 1a)**

Trotz der unternommenen Anstrengungen musste in den letzten Jahren eine deutlich rückläufige Sammelquote für Gerätealtbatterien festgestellt werden (diese fiel von rund 55% im Jahr 2015 auf knapp über 45% im Jahr 2018), zugleich ergaben aktuelle Sortieranalysen im Siedlungsabfall (Restmüll) nicht vernachlässigbare Anteile an unsachgemäß entsorgten Altbatterien.

Ohne zusätzliche geeignete Maßnahmen bleibt zu befürchten, dass die Mindestsammelquote in absehbarer Zeit nicht mehr erfüllt werden kann und zugleich durch unsachgemäß (z.B. im Restmüll) entsorgte Gerätealtbatterien, insbesondere Lithium-Altbatterien, zunehmend größere Schäden verursacht werden. In den letzten Jahren war bereits ein massiver Anstieg der beobachteten Schadensfälle in der Abfallwirtschaft zu verzeichnen.

Um eine verbesserte und sichere Sammlung von Gerätealtbatterien im Handel sicherzustellen soll ergänzend eine einheitliche Information der Konsumentinnen und Konsumenten in den Handelsoutlets selbst erfolgen und dem Konsumenten eine gut erkennbare Sammelmöglichkeit, die leicht gefunden werden kann, angeboten werden.

Damit soll das Wissen der Bevölkerung über diese wichtige Thematik und damit die Sammelmoral verbessert und Schäden durch unsachgemäß entsorgte Gerätealtbatterien, insbesondere Lithium-Altbatterien vermieden werden.

Die Entwicklung der Sammelquoten der Gerätebatterien wird seitens des Bundesministeriums für Klimaschutz, Umwelt, Energie, Mobilität, Innovation und Technologie auf Basis der Meldungen zu den

Sammelmenen jährlich evaluiert. Sollten die Sammelquoten trotz dieser Verbesserungen im Zusammenhang mit der Sammlung nicht erreicht werden, werden weitere Maßnahmen im Sinne des Regierungsprogramms zu treffen sein.

Für diese Bestimmung ist eine dreimonatige Übergangsfrist vorgesehen, um den Handelsunternehmen ausreichend Zeit zur Anpassung in den Geschäften zu ermöglichen.

#### **Zu Z 4 (§ 17 Abs. 6)**

Sammel- und Verwertungssysteme müssen bisher einen Marktanteil von zumindest 5% erreichen. Das Nichterreichen kann zum Entzug der Berechtigung führen. Hintergrund der Einführung dieser Verpflichtung war, eine Fülle an (nicht lebensfähigen) Klein- und Kleinstsystemen (zB Firmensystemen) hintanzuhalten. Diese Befürchtung hat sich mittlerweile nicht bestätigt und die Bestimmung soll entfallen.

#### **Zu Z 5 (§ 21 Abs. 5)**

§ 21 Abs. 5 soll entfallen, da diese Meldestruktur zur Meldung eigener Sammelleistungen in der Praxis nicht verwendet wurde. Das soll zu einer sinnvollen Vereinfachung der Schnittstellen der betroffenen IT Systeme (EDM und IT-System der Elektroaltgerätekoordinierungsstelle Austria) führen und damit naturgemäß auch zu einer Reduktion der Fehleranfälligkeit dieser Systeme. Da diese Funktionalität auch nur mehr im IT System der Elektroaltgerätekoordinierungsstelle implementiert ist, sind im Falle der Streichung keine Anpassungen des EDM notwendig.

#### **Zu Z 6 (§ 22 Abs. 1 Z 2a)**

Wie es bereits in der Elektroaltgeräteverordnung festgelegt ist, soll auch bei der Registrierung gemäß der Batterienverordnung eine Steuernummer angegeben werden. Dies soll zu einer Vereinheitlichung der Registrierungsdaten beitragen.

#### **Zu Z 7 (§ 25 Abs. 3)**

Auch die Elektroaltgeräte-Koordinierungsstelle, die als Aufgabe die Vorbereitung der Berichtspflichten an die EU erfüllen muss, soll künftig die Daten betreffend Verwertung und Behandlung der Altbatterien und -akkumulatoren bekommen.

#### **Zu Z 8 (§ 25 Abs. 3a)**

Entsprechend den Vorgaben der Verordnung (EU) Nr. 493/2012 mit Durchführungsbestimmungen zur Berechnung der Recyclingeffizienzen von Recyclingverfahren für Altbatterien und Altakkumulatoren (Abl. L 151 vom 12. 06. 2012, S 9) müssen Recyclingbetriebe den jeweils zuständigen Behörden in den Mitgliedstaaten jährlich Meldungen über die erreichten Recyclingeffizienzen übermitteln. Die Mitgliedstaaten müssen in den jährlich zu erfüllenden Berichtspflichten darüber Auskunft geben.

Da die meisten Arten an Altbatterien und Altakkumulatoren derzeit in Österreich nicht verwertet werden können, sollen die exportierenden Abfallsammler die entsprechenden Recyclingeffizienzmeldungen der Recyclinganlagen zur Verfügung stellen. Die diesbezügliche EDM-Anwendung (e-Batterien) wurde bereits für diesen Fall angepasst.

#### **Zu Z 9 (Abschnitt 6a)**

Art 8a Abs. 5 der Richtlinie 2008/98/EG über Abfälle (AbfallrahmenRL) verpflichtet die Mitgliedstaaten dazu, es in einem anderen Mitgliedstaat niedergelassenen Herstellern von Erzeugnissen zu ermöglichen, die mit der erweiterten Herstellerverantwortung verbundenen Verpflichtungen an einen Bevollmächtigten in dem Mitgliedstaat, in den er seine Produkte liefert, zu übertragen.

Diese Möglichkeit besteht bereits im Bereich der Elektro- und Elektronikaltgeräte und soll nun auch in den anderen Bereichen der erweiterten Herstellerverantwortung festgelegt werden. Die Kriterien für die Bestellung sind der EAG-VO nachgebildet.

Die Regelungen für die Bestellung von Bevollmächtigten sollen mit 1. Jänner 2022 in Österreich wirksam werden. Eine Bestellung soll schon vorher (ab 1. Oktober 2021) ermöglicht werden. Synergien mit den Regelungen der Elektroaltgeräteverordnung sind in diesem Bereich zu erwarten, da sehr viele Elektrogeräte mit Batterien oder Akkumulatoren ausgestattet sind.

Die diesbezügliche EDM-Anwendung (e-Batterien und ZAREG) wurde bereits für diesen Fall angepasst.

#### **Zu Z 12 (Anhang 4 Punkt 5)**

Die Frist für die Ermittlung des Jahresausgleichs soll bereits bis Ende April des jeweiligen Folgejahres erfolgen und damit den Regelungen für Elektroaltgeräte angeglichen werden.

